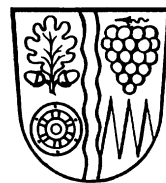


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 14

28.05.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

1. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart am 08.06.2020..... S.118

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung
Bauherr(en): Patrick Gehrlinger
Bauort: Gemarkung Mittelsinn, Fl.-Nr. 1899..... S.118

Bauvorhaben: Generalsanierung der Sportflächen am Schulzentrum Karlstadt; Aufstellung von drei Einzelgaragen zur Lagerung von Spielgeräten sowie Pflegemaschinen
Bauherr(en): Landkreis Main-Spessart
Bauort: Gemarkung Karlstadt, Fl.-Nr. 2888 S.119

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg S.120
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Urspringen für das Haushaltsjahr 2020..... S.120

Kreisangelegenheiten

Die 1. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart findet am Montag, den 08.06.2020, um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussempfehlung zur Besetzung der weiteren Ausschüsse
- 2 Beratung und Beschlussempfehlung zur Bestellung der Vertreter in Verbänden, Zweckverbänden und anderen Gremien
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger
- 4 Beratung und Beschlussempfehlung zur Erteilung einer Dienstreisegenehmigung für Frau Landrätin Sabine Sitter
- 5 Beratung und Beschlussempfehlung zur Einstufung in die Besoldungsgruppe und Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung für Frau Landrätin Sabine Sitter
- 6 Beratung und Beschlussempfehlung zu den Entschädigungszahlungen für den Stellvertreter der Landrätin und die weiteren Stellvertreter/innen
- 7 Kurze Anfragen

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung

Bauherr(en): Patrick Gehrlinger

Bauort: Gemarkung Mittelsinn, Fl.-Nr. 1899

Az.: 51-602-B-2020-206

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 229 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 06.05.2020

gez.

Dr. Deubert
Regierungsdirektor

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: **Generalsanierung der Sportflächen am Schulzentrum Karlstadt; Aufstellung von drei Einzelgaragen zur Lagerung von Spielgeräten sowie Pflegemaschinen**
Bauherr(en): **Landkreis Main-Spessart**
Bauort: **Gemarkung Karlstadt, Fl.-Nr. 2888**
 Az.: 51-602-B-2019-1632

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 228 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 14.05.2020

gez.

Dr. Deubert
Regierungsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen;

Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Regierungsamtsblatt

Mit Bekanntmachung vom 29.04.2020 Nr. 12-1444.09-3-3 hat die Regierung von Unterfranken die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Regierungsamtsblatt Nr. 10 vom 11.05.2020 veröffentlicht.

Auf diese Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt wird hiermit hingewiesen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Urspringen für das Haushaltsjahr 2020

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 01.04.2020 Az. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 130.000.00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Urspringen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Urspringen folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	117.870,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	487.323,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4Umlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 112.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 76 Schüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Schüler auf 1.475,000 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
5. Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde:	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag:
Urspringen	43	1.475,0000 €	63.425,00 €
Roden	33	1.475,0000 €	48.675,00 €
	76	1.475,0000 €	112.100,00 €

- 5.1. Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- 5.2. Die Schulverbandsumlage wird 2021 in Höhe der 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 275.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Urspringen, 07.04.2020
Schulverband Urspringen

gez.

Hemrich
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 S.2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II.OG, zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin